



Horgner Weihnachtsmarkt Löwengasse / Schwanengasse / Dorfgasse Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines

Der Weihnachtsmarkt wird vom Handwerks- und Gewerbeverein Horgen, 8810 Horgen organisiert. Der Organisator ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen. Mit Anmeldung am Weihnachtsmarkt akzeptiert der Aussteller dieses Reglement.

2. Ort, Dauer

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am 1. Advent statt. Der Dorfplatz ist ausgebucht und startet am Freitag ab 17 – 22 Uhr mit Essenständen. Im Gässli gelten folgende Daten und Zeiten:

- **Samstag, 28. November** **11.00 – 19.00 Uhr**
- **Sonntag, 29. November** **11.00 – 18.00 Uhr**

3. Anmeldung

Die Anmeldungen sind bis am **30. August 2020** per Post oder e-Mail an Simon Vetterli, Bäckerei Vetterli, Seestr. 305, 8810 Horgen oder simon.vetterli@bluewin.ch zu schicken.

4. Auf- und Abbauzeiten

Nach dem Aufbau müssen die Aussteller und deren Fahrzeuge eine halbe Stunde vor Event-Beginn auf offiziellen Parkplätzen stehen. Für den Abbau dürfen Fahrzeuge erst nach offiziellem Ende und nur zum Aufladen vorgefahren werden. Zu früher Abbau wird mit einer Busse von CHF 150.—bestraft.

5. Ausstellungsstände und Teilnahmekosten

Die Details dazu entnehmen Sie dem Anmeldeformular. Der Preis auf der Bestätigung ist verbindlich. Bei den eigenen Ständen wird die benützte Fläche aufgerechnet.

6. Standgestaltung

Der Aussteller ist verpflichtet sich, für die Standgestaltung alle Sorgfalt zu verwenden. Aussteller, deren Ausstellungsgut oder Demonstrationen unangenehme Gerüche oder störenden Lärm verursachen, sind verpflichtet, auf erste Aufforderung des Organisators hin sofort Abhilfe zu schaffen. Die Sicherheit der Besucher muss jederzeit gewährleistet sind. Animationen müssen dem Organisator vorgängig gemeldet werden.

7. Ausstellerverzeichnis

Der Organisator alleine ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

8. Elektrische Installationen

1 Anschluss à 230V steht pro Standfläche zur Verfügung. Für weitere Anschlüsse wie Wasserkocher etc. werden die Aufwände weiter verrechnet. Es darf keine elektrische Heizung aufgestellt werden. Weitere Anschlüsse unbedingt auf der Anmeldung aufführen. Jeder Aussteller muss selbst eine Kabelrolle oder langes Verlängerungskabel mitbringen.

10. Finanzielle Bestimmungen

Die Bestätigung nach Erhalt der Anmeldung gilt als definitive Teilnahme. Bei Nichterscheinen wird der Betrag in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtlichen Zahlungsnachweis erbringen, kann (ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung), die Standfläche nicht bezogen werden.



10. Lautsprecher – Musik

Das in Betrieb setzen von Lautsprecher ist grundsätzlich verboten. Es darf jedoch in gemässiger Lautstärke Musik abgespielt werden.

11. Haftung

Jeder Aussteller haftet für alle Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte (Personal) an anderen Ständen, am Eigentum des Veranstalters oder an Gut und Leben anderer verursacht. Die Organisation haftet nicht für Gegenstände die ausgestellt, eingelagert, anvertraut oder geliehen sind. Sie ist auch nicht haftbar für Schäden, welche diesen Gegenständen durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden. Die Organisation haftet nicht für Betriebsunterbrüche und deren Folge, welche z.B. auf zeitweilige Stromunterbrüche oder andere durch sie nicht verschuldete Ereignisse zurück zu führen sind.

12. Versicherungen

Versicherungen gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Haftpflicht und Betriebsunterbruch: jeder Aussteller ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken zu versichern. Die Organisation lehnt jegliche Haftung ab.

13. Reinigung

Jeder Aussteller ist für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Abfall selber zuständig.

14. Rücktritt

Erfolgt seitens eines angemeldeten Ausstellers ein Rücktritt von diesem Vertrag, bezahlt dieser den vereinbarten Betrag, wenn der Rücktritt weniger als 30 Tage vor geplantem Beginn des Anlasses erfolgt. Ausnahmen können mit dem Organisator geregelt werden.

15. Start / Ende

Der Aussteller muss seinen Stand jeweils 15 Minuten vor Start fertig aufgebaut und bestückt haben. Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt den Stand vor der fixierten Endzeit abzuräumen.

16. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Forderungen des Marktes mit Gegenforderungen der Aussteller ist ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt das Bezirksgericht Horgen.

18. Schlussbestimmungen

Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung des Anlasses verhindern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung irgendwelcher Art, insbesondere nicht für Aufwendungen, welche die Aussteller im Hinblick auf den Markt getätigt haben (z. B. Platzmiete, Wareneinkauf, Kommunikation usw.)

Der definitive Plan mit der Standzuteilung senden wir ca. am 15 November zu. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Telefon 079 / 862 72 90.

Über eine grosse Anzahl an Anmeldungen freuen wir uns.

Freundliche Grüsse

Simon Vetterli / Horgen, April 2020

Unterlagen und Information auch unter www.hgv-horgen.ch – Menüpunkt AKTUELLES